

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2086
Urteil Nr. 34/2002 vom 13. Februar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 34 Nr. 19 des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, koordiniert durch den königlichen Erlaß vom 14. Juli 1994, gestellt vom Arbeitsgericht Verviers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 27. November 2000 in Sachen R.D. gegen den Landesbund der neutralen Krankenkassen und das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV), dessen Ausfertigung am 5. Dezember 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Verviers folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 34 Nr. 19 des durch den königlichen Erlaß vom 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Kranken- und Invalidenversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Erstattung durch die Gesundheitspflege-Pflichtversicherung lediglich auf die Behandlungen enteraler Ernährung über Sonde beschränkt, unter Ausschluß der Behandlungen oral verabreichter enteraler Ernährung? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die beanstandete Bestimmung

B.1. Artikel 34 des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, in der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1995 abgeänderten und vor der Abänderung durch das Gesetz vom 24. Dezember 1999 geltenden Fassung, bestimmte:

« Die Gesundheitsleistungen betreffen sowohl Präventiv- als auch Kurativpflege. Sie umfassen:

[...]

19. enterale Ernährung über Sonde.

[...] »

In Hinsicht auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage

B.2.1. Der Ministerrat hält die präjudizielle Frage für unzulässig, da sie einen Vergleich enthalte, in dem einer der Begriffe, nämlich die Situation der Personen, die « oral verabreichte enterale Ernährung » erhalten, nicht bestehe, weil die « enterale » Ernährung *per definitionem* nur über Sonde verabreicht werden könne.

B.2.2. Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht deutlich hervor, daß das Arbeitsgericht dem Hof eine mögliche, anscheinend auf einen Behandlungsunterschied zweier Kategorien von Patienten mit der gleichen Krankheit zurückzuführende Diskriminierung vorlegen will. Den Patienten, die eine enterale Ernährung über Sonde erhalten, werden kraft des obengenannten Artikels 34 Nr. 19 von der Gesundheitspflegepflichtversicherung die Kosten für diese Behandlung teilweise erstattet, während diejenigen, denen Nahrungsmittel mit veränderter Konsistenz oral verabreicht werden, kraft dieser Bestimmung für die Behandlungskosten auf teilweise Erstattung verzichten müssen. Dem Hof wird deshalb eine Frage im Zusammenhang mit dem Behandlungsunterschied zwischen zwei vergleichbaren Kategorien von Patienten vorgelegt. Die fälschliche Verwendung des Begriffs « enteral » zur Bezeichnung des zweiten Behandlungstyps hat nicht die Unzulässigkeit der Frage zur Folge.

B.3.1. Der Ministerrat hebt außerdem hervor, daß die Antwort auf die Frage für die Beilegung des Streitfalls unnötig sei, da die beanstandete Bestimmung nicht, wie in der Vergangenheit, die Erstattung des diesbezüglichen Medikaments durch den Besonderen Solidaritätsfonds verhindern würde.

B.3.2. Es ist Aufgabe des Richters, der eine präjudizielle Frage stellt, über die Notwendigkeit der Antwort auf diese Frage für die Beilegung des von ihm zu schlichtenden Streitfalls zu urteilen.

Im vorliegenden Fall war der Verweisungsrichter der Auffassung, daß der Hof über die Verfassungsmäßigkeit des obengenannten Artikels 34 Nr. 19 befragt werden müsse, bevor untersucht werde, ob der Besondere Solidaritätsfonds sich an der vom Kläger geforderten Kostenerstattung hätte beteiligen müssen.

Es ist nicht Aufgabe des Hofes zu entscheiden, ob es voreilig gewesen ist, diese Frage zu stellen.

B.4. Die präjudizielle Frage ist zulässig.

Zur Hauptsache

B.5. Der unter B.2.2 dargelegte Behandlungsunterschied ist auf den Umstand zurückzuführen, daß Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung sozialer Bestimmungen die enterale Ernährung über Sonde der in Artikel 34 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 angegebenen Liste erstattungsfähiger Gesundheitsleistungen hinzugefügt hat. Vor dieser Abänderung konnten beide Leistungen zu einer Kostenbeteiligung seitens des durch Artikel 25 dieses Gesetzes errichteten Besonderen Solidaritätsfonds führen. Seit dieser Abänderung wird die orale Ernährung noch immer nicht als eine erstattungsfähige Gesundheitspflegeleistung eingestuft, und das durch Artikel 23 dieses Gesetzes eingesetzte Kollegium der Ärzte-Direktoren hat aus dieser Gesetzesänderung abgeleitet, daß Kosten für diese Ernährung nicht mehr durch den Besonderen Solidaritätsfonds übernommen werden können.

B.6. Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung sozialer Bestimmungen geben an, daß « [...] neue Kostenbeteiligungen eingeführt [werden] für eine Anzahl spezifischer Leistungen, besonders für die Medizinprodukte und die enterale Ernährung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 207/1, S. 1). Hinsichtlich der enteralen Ernährung hat der Gesetzgeber den Umstand berücksichtigt, daß « das Antragsverfahren über den Besonderen Solidaritätsfonds [...] viel Zeit in Anspruch [nimmt] »; deshalb hat er eine neue Kostenbeteiligung in das Verzeichnis aufgenommen und dem König die Aufgabe übertragen, künftig die Kriterien und den Betrag der Erstattung festzulegen (ebenda, S. 16). Anscheinend hat man sich zu keinem Zeitpunkt während der Besprechung den Fall der Patienten vor Augen gehalten, die ausschließlich auf oralem Wege Nahrungsmittel zu sich nehmen, deren Konsistenz geändert wurde.

B.7. Nur der Gesetzgeber kann, unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben der Kranken- und Invalidenversicherung, bestimmen, welche Gesundheitsleistungen durch die Gesundheitspflegeversicherung erstattet werden, und seine diesbezügliche Politik ändern, ohne daß der Hof seine diesbezügliche Beurteilung an die Stelle der des Gesetzgebers setzen darf. Der Hof würde diesbezüglich ein Opportunitätsurteil fällen, wenn er diese politische Wahl des Gesetzgebers kritisieren würde.

B.8.1. Jedoch bleibt es dem Hof vorbehalten zu urteilen, ob die Wahl des Gesetzgebers für bestimmte Kategorien von Personen keine deutlich unverhältnismäßigen Folgen nach sich zieht. Dabei kann sich der Hof aber nicht an die Stelle jener setzen, deren Aufgabe es ist, das Gesetz in konkreten Fällen anzuwenden. So ist es Aufgabe des Verweisungsrichters, die Richtigkeit der tatsächlichen Gesichtspunkte zu kontrollieren.

B.8.2. Aus dem Sachverhalt geht hervor, daß der Kläger vor dem Verweisungsrichter, der sich ausschließlich oral mit Nahrungsmitteln mit veränderter Konsistenz ernährt, seit 1992 eine teilweise Kostenerstattung vom Besonderen Solidaritätsfonds bewilligt bekam und daß die Aufnahme der enteralen Ernährung über Sonde in die beanstandete Bestimmung der Weigerung des Besonderen Solidaritätsfonds zugrunde lag, diese Erstattungen auch weiterhin zu leisten, so daß jede Beteiligung an den Kosten der oralen Ernährungsaufnahme wegfiel.

Aus dem Dossier wird ebenfalls ersichtlich, daß der Kläger vor dem Verweisungsrichter zu der Kategorie von Personen gehört, die sich ausschließlich über Sonde oder oral mit Nahrungsmitteln mit veränderter Konsistenz ernähren müssen und die deshalb keine anderen Nahrungsmittel zu sich nehmen können, so daß es für sie von vitalem Interesse ist, diese zur Verfügung zu haben.

B.8.3. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die beanstandete Bestimmung, wenn sie dahingehend interpretiert wird, daß die Aufnahme enteraler Ernährung über Sonde in die Liste der erstattungsfähigen Gesundheitsleistungen dazu führt, daß die orale Ernährung mit Nahrungsmitteln mit veränderter Konsistenz nicht mehr für eine Kostenbeteiligung des Besonderen Solidaritätsfonds in Betracht kommt, deutlich unverhältnismäßige Folgen hat für Personen, die sich, obgleich sie an der gleichen Krankheit leiden wie Personen, die sich über Sonde ernähren müssen, ausschließlich oral mit Nahrungsmitteln mit veränderter Konsistenz

ernähren müssen. Diese Personen könnten nämlich nur deshalb keinen Anspruch auf Kostenerstattung geltend machen, weil die beanstandete Bestimmung eine Kostenerstattung nur für diejenigen vorsieht, die enteral über Sonde ernährt werden, obwohl die Entscheidung für die eine oder die andere Ernährungsweise nicht von ihrer eigenen Beurteilung abhängt.

In dieser Interpretation muß die Frage positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 34 Nr. 19 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung in der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1995 abgeänderten und vor der Abänderung durch das Gesetz vom 24. Dezember 1999 geltenden Fassung verstößt an sich nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Artikel 34 Nr. 19 desselben Gesetzes verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß er als Rechtfertigung dient für die Verweigerung jeder Kostenbeteiligung durch den Besonderen Solidaritätsfonds zugunsten eines Patienten, der sich ausschließlich oral mit Nahrungsmitteln mit veränderter Konsistenz ernähren muß.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior